

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, Tabea Rößner, Hans-Christian Ströbele, Birgitt Bender, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/2637, 17/3693 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 160a der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- b) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. § 160a wird wie folgt geändert:“.
- c) Die bisherige Nummer 1 wird Buchstabe a und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa und die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt“ werden durch die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 genannte Person“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb.
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
„Absatz 2 wird aufgehoben.“
- e) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.“
- f) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. In § 97 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 160a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „160a Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.“
- g) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. In § 100c Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 160a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 160a Absatz 3“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG

§ 20u des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person“ durch die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannte Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 2“ ersetzt.
3. Nach dem neuen Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes – ZFdG

§ 23a Absatz 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 5 werden jeweils die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ durch die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
4. Nach dem neuen Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

,Artikel 4

Änderung des G 10-Gesetzes

§ 3b des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 5 werden jeweils die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ durch die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 2“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5.

Berlin, den 9. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

§ 53 Absatz 1 Satz 1 StPO billigt Geistlichen (Nummer 1), Verteidigern (Nummer 2), Rechtsanwälten einschließlich ihnen gleichgestellten sonstigen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer sowie Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Ärzten, Zahnärzten, psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekern und Hebammen (Nummer 3), Mitgliedern und Beauftragten anerkannter Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nummer 3 Buchstabe a), Beratern für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Beratungsstellen einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Nummer 3 Buchstabe b), Abgeordneten (Nummer 4) sowie Angehörigen journalistischer Berufe (Nummer 5) in gleicher Weise das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses über das zu, was ihnen in dieser beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Zweck dieser Regelung ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 53 Rn. 1 m. w. N.). Die Vorschrift des § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO unterscheidet dabei nicht nach Art und Intensität der dem Schutzzweck unterfallenden Vertrauensverhältnisse. Auch sonst nimmt der Gesetzgeber in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO eine Differenzierung zwischen den Zeugnisverweigerungsberechtigten der einzelnen Berufsgruppen nicht vor.

Deshalb sollte auch der absolute Schutz des § 160a Absatz 1 StPO vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsmaßnahmen, mit denen Erkenntnisse gewonnen würden, die einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, und der sich de lege lata allein auf Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete bezieht, auf die weiteren – neben den Rechtsanwälten – in § 53 Absatz 1 Satz 1 StPO genannten Berufsangehörigen erstreckt und insoweit ein ungeteilter Schutz gewährt werden. Damit werden unter anderem der für einen funktions-tüchtigen investigativen Journalismus wichtige Schutz der Vertrauensverhältnisse zu Journalistinnen und Journalisten sowie das Vertrauensverhältnis zu wichtigen Beratungsberufen im medizinischen Bereich gestärkt. Ein „Zwei-Klassen-Recht“ der Berufsgeheimnisträger wird vermieden.

Die Regelung des § 160a Absatz 2 StPO, die den Schutz der Vertrauensverhältnisse zu den nun in Absatz 1 einbezogenen Berufsgruppen unter einen Abwägungsvorbehalt stellt, ist damit obsolet und zu streichen.

Als Folgeänderungen sind die Verweise auf § 160a StPO in § 97 Absatz 5 Satz 2 StPO und § 100c Absatz 6 Satz 3 StPO anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des BKAG)

Die Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im BKAG wird – einschließlich Folgeänderungen – entsprechend zu § 160a StPO angepasst. § 20u BKAG ist eine dem § 160a vergleichbare Regelung, die den absoluten Schutz vor polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen regelt. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu den genannten Berufsgruppen erfordert im präventiven Bereich die gleichen Regelungen wie beim Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen zur Strafverfolgung.

Zu Nummer 3 (Änderung des ZFdG)

Es gilt das zu Nummer 2 Erläuterte entsprechend.

Zu Nummer 4 (Änderung des G 10-Gesetzes)

Es gilt das zu Nummer 2 Erläuterte entsprechend.

Zu Nummer 5 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.